

Rahmenvereinbarung

Einheitliche Grundlage zum einvernehmlichen Abschluss von Sonder-Einzelverträgen für Primärversorgungseinheiten an einem Standort („PVE-Zentren“)

Abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Wien (ÄK) und der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK), im eigenen Namen und im Namen der in § 2 angeführten Versicherungsträger. Die bundesweiten Krankenversicherungsträger (Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft) und die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien werden eingeladen dieser Vereinbarung beizutreten.

Präambel

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Z 2 der Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit (BGBl. I Nr. 97/2017) sind im Bereich der Primärversorgung („Primary Health Care“) multiprofessionelle und interdisziplinäre Primärversorgungseinheiten gemäß bundesgesetzlicher Grundlage zu schaffen.

Unter Primärversorgung ist die allgemeine und direkt zugängliche erste Kontaktstelle für alle Menschen mit gesundheitlichen Problemen im Sinne einer umfassenden Grundversorgung zu verstehen. Sie soll den Versorgungsprozess koordinieren und gewährleistet ganzheitliche und kontinuierliche Betreuung, die auch gesellschaftliche Bedingungen berücksichtigt (Art. 3 Z 9 Vereinbarung gem. Art. 15a. B-VG Zielsteuerung-Gesundheit).

Die Stärkung der Primärversorgung ist das erklärte Ziel sowohl der Landeszielsteuerungspartner Stadt und Sozialversicherung wie auch der ÄK Wien. Zur Weiterentwicklung und zum Ausbau der bestehenden Primärversorgungseinheiten sollen mit dieser Vereinbarung weitere Modellprojekte für Wien vereinbart werden um die regionale Versorgung der Wiener Bevölkerung zu stärken. Aus diesem Grund beteiligt sich die Stadt Wien (über die Honorierung der WGKK) im Rahmen der Landeszielsteuerung an der Finanzierung der Grundpauschale.

Die PVE der gegenständlichen Rahmenvereinbarung sind im Einklang mit dem RSG Wien zu gestalten.

Mit dieser Rahmenvereinbarung werden die Grundlagen für Primärversorgungs-Sonderverträge gemäß § 342c Abs. 13 ASVG zur Einrichtung von Primärversorgungseinheiten an einem Standort („PVE-Zentren“) festgelegt. In weiterer Folge vereinbaren die Vertragspartner Gespräche über die Ausgestaltung von PVE-Netzwerken aufzunehmen.

Gegenstand der Rahmenvereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gemeinsame Festlegung von Grundlagen, die für Primärversorgungs-Sonderverträge bis zum Bestehen eines bundesweit einheitlichen Primärversorgungs-Gesamtvertrags gemäß § 342b ASVG zur Anwendung gelangen.

(2) Primärversorgungs-Sonderverträge können mit bestehenden Gruppenpraxen für Allgemeinmedizin abgeschlossen werden, denen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Sondervertrags zumindest drei Gesellschafterinnen/Gesellschaftern angehören und die erklären, die unten angeführten Voraussetzungen („Einheitliche Grundlagen“) zu erfüllen.

(3) Die unten angeführten „einheitlichen Grundlagen“ werden im Einvernehmen mit der ÄK Wien in § 3 des Gruppenpraxen-Einzelvertrags als verpflichtender besonderer Vertragsbestandteil festgelegt und im Rahmen eines neuen Gruppenpraxis-Einzelvertrags beschlossen.

Einheitliche Grundlagen

- a. Verpflichtende wöchentliche Mindestordinationszeit von 50 Wochenstunden, verteilt auf fünf Wochentage, im Ausmaß einer täglichen Mindestordinationszeit von 10 Stunden zwischen 7:00 und zumindest 19:00 Uhr, wobei es zwischen 8:00 Uhr und 11:30 sowie zwischen 14:00 und 19:00 keine Schließzeit geben darf. An zumindest einem Wochentag ist eine Öffnung ab 7:30 sicherzustellen.
- b. Die Transparenz der Öffnungszeiten, der üblichen Ordinationszeiten der einzelnen Ärztinnen/Ärzte und Angehörigen der anderen Gesundheits- und Sozialberufe (ausgenommen Ordinationsassistenz) sowie nach Möglichkeit der aktuellen Wartezeiten ist sicherzustellen. Das PVE-Zentrum hat ein patientenfreundliches Terminmanagementsystem einzurichten, das nach Möglichkeit auch Online-Terminbuchungen anzubieten hat
- c. Zusätzlich sind ergänzend zu den allgemeinmedizinischen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern diplomierte Krankenpflegepersonen (DGKP) und

medizinische Ordinationsassistenz (MAB) ins Ordinationsteam aufzunehmen, die gemeinsam das Kernteam bilden. Die interne Planung und das Versorgungskonzept haben vorzusehen, dass während der gesamten Öffnungszeit zumindest ein ärztlicher Gesellschafter anwesend ist, wobei in einzelnen Ausnahmefällen (wie insbesondere bei Krankheit, Fortbildung oder längeren Urlauben) davon abgegangen werden kann. Während einer Anzahl von mindestens 38 Wochenstunden hat sich eine DGKP im Dienst zu befinden.

Darüber hinaus sind ein/e Psychotherapeut/in, ein/e Sozialarbeiter/in (die insbesondere eine Schnittstellenfunktion zum FSW übernimmt) sowie ein/e Diätologe/Diätologin im Ausmaß von insgesamt 36 Wochenstunden aufzunehmen, die das erweiterte Team darstellen. Alternativ können diese 36 Wochenstunden reduziert werden, wenn im gleichen Ausmaß die Wochenstundenanzahl der DGKP erhöht werden. Das ist bis zu maximal 12 Stunden möglich. Orts- und bedarfsabhängig ist diese Anzahl an Wochenstunden im Einzelvertrag individuell festzulegen. Gem. § 2 Abs. 3 PrimVG besteht die Möglichkeit weitere Angehörige von Gesundheits- und Sozialberufen und Einrichtungen in das PVE-Zentrum durch eine Anstellung einzubinden.

Es ist sicherzustellen, dass auch von den nichtärztlichen Berufsgruppen, alle erforderlichen Leistungen laut Versorgungsauftrag (Anhang 1) erbracht werden. Im Honorarkatalog erfasste Leistungen können eigenverantwortlich anderen Berufsgruppen entsprechend deren Berufsgesetzen übertragen und abgerechnet werden, sofern diese über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

- d. Der sich durch diesen Sonder-Einzelvertrag ergebende Versorgungsauftrag gemäß Anhang 1, die umfassend integrierten Bestandteile jedes PVE-Sondereinzelvertrags wird, und das Leistungsspektrum der Gruppenpraxis regelt die umfassende medizinische, pflegerische und therapeutische Versorgung von Anspruchsberechtigten, die Anspruch auf Sachleistung haben. Der Sonder-Einzelvertrag ändert nichts an den jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeitsregeln, insbesondere wird die Finanzierungszuständigkeit für Leistungen, die außerhalb des Leistungsspektrums der Versicherungsträger liegt, nicht berührt.
- e. Das PVE-Zentrum hat eine allgemein zugängliche und dem Stand der Technik entsprechende Website zu betreiben, die neben den gesetzlich verpflichtenden Inhalten zumindest auch folgende Informationen zu enthalten:
 - Standort und Öffnungszeiten, Kontaktdaten und Erreichbarkeiten und nach Möglichkeit die aktuellen Wartezeiten.

- Informationen über die in der PVE beschäftigten Ärzte und der Angehörigen nichtärztlicher Gesundheits- und Sozialberufe sowie ihre voraussichtlichen Anwesenheitszeiten.
 - Informationen über das angebotene Leistungsspektrum des Kern- und erweiterten Teams
 - Verträge der PVE mit den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern.
 - Aufgaben gemäß Anhang 1, die mit gesonderter Finanzierung übernommen wurden.
 - Angaben über jene Stellen, die für den Fall von Streitigkeiten zur Verfügung stehen, wie z.B. Angaben zu Schlichtungsstellen, Beschwerdeeinrichtungen der ÄK Wien bzw. Ombudsstellen der Sozialversicherung.
- f. Das PVE-Zentrum hat ein schriftliches Versorgungskonzept zumindest mit den in § 6 PrimVG angeführten Inhalten zu erstellen und in seiner jeweils aktuellen Version den örtlich zuständigen Versicherungsträgern zu übermitteln. Von Seiten der WGKK wird gemeinsam mit der ÄK Wien, ein unverbindliches Muster zur Verfügung gestellt. Folgende Teile des Versorgungskonzepts und diesbezügliche Änderungen sind als Teil des Sonder-Einzelvertrags zu vereinbaren:
- Versorgungsziele des Primärversorgungsteams,
 - Beschreibung des verbindlich zu erbringenden Leistungsspektrums,
 - Regelungen zur Sicherstellung der Kontinuität der Betreuung von chronisch und multimorbid Erkrankten.
 - Maßnahmen und Angebote der PVE in Bezug auf Gesundheitsförderung und Prävention.
- g. Die im PVE- Zentrum erbrachten Leistungen sind zu dokumentieren und die Diagnosen sind nach den geltenden medizinischen Standards codiert zu dokumentieren, derzeit nach ICPC-2. Diese Leistungs- und codierte Diagnosedokumentation ist den Versicherungsträgern einmal im Abrechnungszeitraum elektronisch zu übermitteln, wobei diese von den Versicherungsträgern in weiterer Folge in anonymisierter oder pseudonymisierter Form an das Land Wien übermittelt werden.
- h. Das PVE-Zentrum hat die erforderlichen Voraussetzungen für eine Lehrpraxis zu erfüllen und ggf. zumindest einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu halten. Können Teile des „klinisch-praktischen“ Jahres (Fach Humanmedizin), im Rahmen der allgemeinmedizinischen Ausbildung im niedergelassenen Bereich absolviert werden, so ist auch die Absolvierung im PVE-Zentrum zu ermöglichen. Abweichungen aus formalen Gründen können mit der Kasse vereinbart werden.

- i. Das PVE- Zentrum verpflichtet sich zur Umsetzung der Qualitätssicherung gemäß Anhang 2, die integrierter Bestandteil jedes Sonder- Einzelvertrags ist.
- j. Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an einer verpflichtenden begleitenden Evaluierung inklusive der Verpflichtung zur Offenlegung von einvernehmlich festgelegten Daten der Betriebs- und Finanzgebarung zum Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung. Eine Auswertung der e-card Steckdaten nach einvernehmlich festgelegten, jedoch mindestens vier Stundenblöcken, wird dabei gestattet.
- k. Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Disease Management Programm (DMP) „Therapie Aktiv – Diabetes im Griff“. Nach Ablauf von drei Jahren soll die Teilnahmequote zumindest 55 % betragen, gemessen an jenen Stammpatientinnen/-patienten¹, die orale Antidiabetika einnehmen.
- l. Es besteht die Verpflichtung, im Rahmen des DMP „Therapie Aktiv – Diabetes im Griff“ mindestens eine Diabetesschulung pro Quartal abzuhalten. Dabei können auch ordinationsfremde „Therapie Aktiv“-Teilnehmende geschult werden.
- m. Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an weiteren mit der ÄK für Wien und/oder der ÖÄK gemeinsam entwickelten Disease Management Programmen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, sofern Kompetenz und finanzielle Bedeckung gegeben sind.
- n. Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an Therapiezirkeln gemäß § 21 Abs. 10 Gruppenpraxen-Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011
- o. Es besteht die Verpflichtung zur Abhaltung von jährlich zwei Veranstaltungen zur Gesundheitsförderung (die keine privaten Subventionierungen Dritter aufweisen dürfen) für Patientinnen und Patienten, Eingeschriebene Patientinnen/Patienten gemäß Punkt q sind hierzu jedenfalls einzuladen.
- p. Die PVE-Einheit wird Informationen über Angebote zur Gesundheitsförderung bzw. Gesundheitsprogrammen, die die Sozialversicherung und/oder die Stadt Wien anbieten.

¹ Stammpatientinnen/-patienten weisen mindestens in zwei Quartalen pro Jahr eine Konsultation in der PVE auf.

- q. Im Rahmen eines Vertrauensarztmodells werden Patientinnen/Patienten, die vorwiegend in der Ordination betreut werden, als Stammpatientinnen/-patienten eingeschrieben, mit dem Ziel, dass diese Patientinnen/Patienten das PVE-Zentrum soweit medizinisch sinnvoll als erste Stelle aufsuchen. Darüber sind diese Patientinnen/Patienten von der PVE zu informieren. ÄK Wien und WGKK erarbeiten gemeinsam mit den PV-Einheiten sowohl eine Basisinformation sowie einheitenspezifische Services für die eingeschriebenen Patientinnen/Patienten. Im Gegenstück ist ihnen versichert, im PVE-Zentrum stets einen raschen Termin zu bekommen und via elektronischen Medien mit dem PVE kommunizieren können sowie koordiniert an die notwendigen Stellen weitergeleitet zu werden. Langfristig ist es das gemeinsame Ziel von ÄK Wien und WGKK, dass für andere Gesundheitsdienstanbieter die patientenführende PVE klar ersichtlich ist.
- r. Die PVE-Einheit erklärt sich zu Kooperationen mit den Wiener Landesgesundheitsfondsfinanzierten Krankenanstalten sowie für die Betreuung von Patientinnen und Patienten in Pflegeheimen sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Rahmen des Versorgungskonzeptes bereit und wird gegebenenfalls auch einen diesbezüglichen Kooperationsvertrag – nach Abstimmung mit Kammer und Kasse - abschließen.

Honorierung

Die Honorierung für Sonder- Einzelverträge nach den unter lit a) bis q) vereinbarten besonderen Bedingungen erfolgt gemäß folgender Komponenten:

1. Grundpauschale von € 210.000 anteilig für das Jahr 2019 und € 215.000 ab dem Jahr 2020, die ab dem Jahr 2021 jährlich an den VPI angepasst werden.
2. PVE-Sonderfallpauschale in der Höhe von € 7,00, um die die Fallpauschale bzw. die Vertretungsfallpauschale erhöht wird, die ohne Honorarverhandlungen unverändert bleibt.
3. Einzelleistungen gemäß Tarif für Vertragsgruppenpraxen für Allgemeinmedizin

Dauer und Geltungsbereich dieser Rahmenvereinbarung

Die in dieser Rahmenvereinbarung festgelegten einheitlichen Grundlagen gelten bis zum Inkrafttreten eines bundesweit einheitlichen Gesamtvertrags sowie der erforderlichen Konkretisierung der gesamtvertraglichen Regelungen in einer für Wien geltenden gesamtvertraglichen Regelung. Bereits existierenden Pilotprojekte wird eingeräumt, per

nächstfolgendem Quartal nach Antragstellung in diese Vereinbarung überzutreten. Sonder-Einzelverträge, die nach diesen Grundlagen abgeschlossen werden, haben ab Geltung des bundesweiten und auf Wiener Ebene konkretisierten Gesamtvertragsregimes das Recht auf Überführung in dieses.

Eine Überführung ist dabei jeweils zu Beginn des auf den Antrag auf Überführung zweitfolgenden Quartals möglich, spätestens nach Ablauf von drei Kalenderjahren nach Geltung des Gesamtvertragsregimes ist die Gruppenpraxis im Einvernehmen entweder zu überführen oder verbleibt im Vertragssystem des zum jeweiligen Zeitpunkt in Geltung stehenden Gruppenpraxen-Gesamtertrags, wobei in diesem Fall ein neuer Gruppenpraxis-Einzelvertrag mit geändertem § 3- Inhalt abgeschlossen wird.

Anhang 1 Versorgungsauftrag gem. Entwurfs zum Gesamtvertrag Primärversorgung

Anhang 2 Qualitätsstandards gem. § 20 des Entwurfs zum Gesamtvertrag Primärversorgung